

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 77/2022

Kommunale und soziale Infrastruktur

- 1. IKU-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)**
Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Standardvariante (206)
Investitionskredit Nachhaltige Mobilität – Standardvariante (268)
- 2. Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Individualvariante (239)**
Investitionskredit Nachhaltige Mobilität – Individualvariante (269)

Unternehmensfinanzierung

KfW-Sonderprogramm 2020:

KfW-Unternehmerkredit mit Haftungsfreistellung (037/047),

ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung (075/076),

KfW-Schnellkredit 2020 (078)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

Kommunale und soziale Infrastruktur

- 1. IKU-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148),**
Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Standardvariante (206),
Investitionskredit Nachhaltige Mobilität – Standardvariante (268):
Einführung neuer Laufzeitvarianten zum 01.10.2022

In den genannten Produkten werden folgende zusätzliche Laufzeitvarianten eingeführt:

Landesbank Hessen.-Thüringen
Girozentrale
IBAN:
DE97 5005 0000 0096 0138 00
BIC: HELADEFXXXX
HRB 4747
Amtsgericht Saarbrücken
USt. Ident. Nr. DE 138116897
Aufsichtsratsvorsitzender
Jürgen Barke
Vorstand
Doris Woll (Vorsitzende)
Achim Köhler

- kurze Variante mit bis zu 5 Jahren Laufzeit und Zinsbindung (5/1/5), sofern nicht bereits vorhanden
- endfällige Variante mit bis zu 10 Jahren Laufzeit und Zinsbindung (10/10/10) sowie Tilgung in einer Summe

2. Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Individualvariante (239), Investitionskredit Nachhaltige Mobilität – Individualvariante (269): Anhebung des Mindestkreditbetrages zum 01.10.2022

Mit der vorgenannten Erweiterung des Angebots in den Standardvarianten hebt die KfW den Mindestkreditbetrag in den individuellen Finanzierungsvarianten von 15 Millionen Euro auf 25 Millionen Euro pro Vorhaben an.

Unternehmensfinanzierung

KfW-Sonderprogramm 2020:

KfW-Unternehmerkredit mit Haftungsfreistellung (037/047),

ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung (075/076);

KfW-Schnellkredit 2020 (078):

Aktualisierung des Formulars zur Beantragung auf Stundungen und Laufzeitverlängerungen und Bearbeitungshinweise

Das Formular "KfW-Sonderprogramm / KfW-Schnellkredit 2020 (Retail-Segment) Antrag auf Stundung / Laufzeitverlängerung" (Bestellnummer 600 000 4903) wurde aktualisiert und präzisiert. Es steht Ihnen ab sofort in unserem Formularcenter zur Verfügung.

Die KfW gewährt Stundungen und Laufzeitverlängerungen für Darlehen auf Grundlage des "Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19" und der darauf basierenden "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" in allen Fassungen sowie der "Bundesregelung staatliche Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020" in allen Fassungen. Die Stundung oder Laufzeitverlängerung darf nur gewährt werden, wenn die beihilferechtlichen Anforderungen, die bei der ursprünglichen Darlehensgewährung zu beachten waren, weiterhin vorliegen. Die vertraglichen Vereinbarungen der Stundungen und Laufzeitverlängerungen zwischen Hausbank und Endkreditnehmer müssen bis zum 30.06.2023 erfolgen.

Vor diesem Hintergrund nimmt die KfW für Endkreditnehmer mit einem kumulierten Zusageobligo **bis einschließlich 10 Mio. Euro** die Anträge auf Stundungen und Laufzeitverlängerungen in den genannten Programmen bis zum 19.06.2023 zur Bearbeitung an. Bitte beachten Sie, dass das oben genannte Formular für Endkreditnehmer mit einem kumulierten Zusageobligo bis einschließlich 10 Mio. Euro bei Beantragung von Laufzeitverlängerungen obligatorisch einzureichen ist und bei Beantragung von Stundungen optional genutzt werden kann. Es wird vorausgesetzt, dass auch im Fall des nicht genutzten Formulars die Hausbank das Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen gemäß den Inhalten des Formulars in der jeweils aktuellen Fassung geprüft und in der Kreditakte dokumentiert hat.

Für Endkreditnehmer mit einem kumulierten Zusageobligo **von über 10 Mio. Euro** nimmt die KfW die Anträge bis zum 30.04.2023 entgegen. Da Anträge in jedem Fall so rechtzeitig einzureichen sind, dass eine vertragliche Umsetzung bis zum 30.06.2023 gewährleistet ist, reichen Sie die Unterlagen bei erwartet langen Bearbeitungszeiten bereits vor dem 30.04.2023 ein. Die Anträge müssen aussagekräftige Unterlagen zur Beurteilung der Unternehmenssituation, insbesondere der Krisenursachen und der zukünftigen Kapitaldienstfähigkeit, enthalten.

Grundsätzlich müssen Anträge auf Stundung und Laufzeitverlängerung der KfW mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin vorliegen.

Bitte stellen Sie uns die Anträge mind. 2 Bankarbeitstage vor Ablauf der durch die KfW gesetzten Fristen über FG-Center zur Verfügung, damit ein fristgerechter Eingang bei der KfW sichergestellt werden kann.

Die KfW prüft derzeit im Rahmen ihrer banküblichen Prozesse noch, wie Stundungen beihilfekonform auch nach Ablauf der in den Bundesregelungen genannten Frist erfolgen können. Wir werden hierzu zu gegebener Zeit informieren.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. David Bronder

i. V. Elke Lorson